



Rat der
Europäischen Union

121064/EU XXV. GP
Eingelangt am 03/11/16

Brüssel, den 3. November 2016
(OR. en)

13910/16

EF 325
ECOFIN 988
DELECT 224

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	31. Oktober 2016
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2016) 6867 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 31.10.2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards im Hinblick auf zusätzliche Liquiditätsabflüsse für Sicherheiten, die aufgrund der Auswirkungen ungünstiger Marktbedingungen auf die Derivatgeschäfte eines Instituts benötigt werden

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2016) 6867 final.

Anl.: C(2016) 6867 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 31.10.2016
C(2016) 6867 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 31.10.2016

zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards im Hinblick auf zusätzliche Liquiditätsabflüsse für Sicherheiten, die aufgrund der Auswirkungen ungünstiger Marktbedingungen auf die Derivatgeschäfte eines Instituts benötigt werden

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. HINTERGRUND DES DELEGierten RECHTSAKTS

Mit Artikel 423 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (im Folgenden die „Verordnung“) wird der Kommission die Befugnis übertragen, nach Übermittlung von Standardentwürfen durch die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 delegierte Rechtsakte zur Festlegung der Kriterien für die Bewertung der Wesentlichkeit und Methoden zur Messung des zusätzlichen Liquiditätsabflusses für Sicherheiten, die aufgrund der Auswirkungen ungünstiger Marktbedingungen auf die Derivatgeschäfte, Finanzierungsgeschäfte und anderen Kontrakte von Instituten benötigt werden, zu erlassen.

Gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zur Errichtung der EBA muss die Kommission innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der Standardentwürfe darüber befinden, ob sie diese billigt. Aus Gründen des Unionsinteresses kann die Kommission die Standardentwürfe nach dem in den genannten Artikeln festgelegten Verfahren auch nur teilweise oder in geänderter Form billigen.

Die EBA legte der Kommission am 28. März 2014 einen ersten Entwurf technischer Regulierungsstandards (RTS) zur Billigung vor und schlug darin vor, Sicherheiten entgegen dem Nettoansatz des Basler Ausschusses auf Bruttobasis zu berücksichtigen. Die Bewertung dieses RTS-Entwurfs wurde bis zum Erlass des delegierten Rechtsakts der Kommission über die Liquiditätsdeckungsquote ausgesetzt. Die Kommission unterrichtete die EBA am 3. Dezember 2015 über ihre Absicht, die von der EBA empfohlene Methode nicht zu billigen, da sie einem übermäßig konservativen Ansatz folgte und die potenziellen Vorteile im Hinblick auf die Finanzstabilität zulasten unverhältnismäßiger Auflagen für die Institute erzielt würden. Dies würde sich unter anderem in einer ungerechtfertigten Verzerrung der Wettbewerbsbedingungen auf diesem im internationalen Wettbewerb stehenden Bereich äußern, da mit dem Ansatz der EBA strengere Auflagen vorgegeben würden als in anderen führenden Rechtssystemen. Darüber hinaus liefert die Tatsache, dass es sich bei mindestens 80 % der von den Banken erhaltenen Sicherheiten um Barmittel oder erstklassige Staatsanleihen handelt, ein gutes Argument dafür, das im Nettoansatz des Basler Ausschusses erlaubte Netting zuzulassen. Aufgrund von Änderungen in letzter Minute waren im EBA-Verfahren für die Annahme dieses ersten RTS-Entwurfs keine Konsultation und Folgenabschätzung der ausgewählten Option vorgesehen. Bei der öffentlichen Konsultation zu dem RTS sprachen sich viele Teilnehmer für eine enge Anlehnung an das Basler Regelwerk aus und hoben die Bedeutung gleicher Wettbewerbsbedingungen hervor. Insgesamt sprachen überzeugende inhaltliche und verfahrensrechtliche Gründe für eine Ablehnung des ersten Entwurfs der EBA. Die Kommission teilte der EBA in ihrem Schreiben vom 3. Dezember 2015 mit, dass sie bereit sei, einen geänderten RTS-Entwurf, der sich am Ansatz des Basler Ausschusses orientiert, zu billigen. Die EBA hat der Kommission am 2. Mai 2016 einen solchen geänderten RTS-Entwurf zur Billigung vorgelegt.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Die EBA hat gemäß Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 eine öffentliche Konsultation zu den Entwürfen technischer Standards, die der Kommission gemäß Artikel 423 Absatz 3 der Verordnung übermittelt wurden, durchgeführt. Am 23. Mai 2013 wurde auf der Website der EBA ein Konsultationspapier veröffentlicht; die Konsultation endete am 14. August 2013. Darüber hinaus hat die EBA eine Stellungnahme der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 eingesetzten Interessengruppe Bankensektor eingeholt.

Bei Übermittlung der Standardentwürfe hat die EBA dargelegt, in welcher Form die Konsultationsergebnisse in die der Kommission vorgelegten endgültigen Entwürfe eingeflossen sind.

Zusammen mit dem Entwurf technischer Standards legte die EBA der Kommission gemäß Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 ihre Folgenabschätzung samt einer Kosten-Nutzen-Analyse für die der Kommission übermittelten Standardentwürfe vor. Diese kann unter <http://www.eba.europa.eu/regulation-and-policy/liquidity-risk/draft-regulatory-technical-standards-on-additional-liquidity-outflows>, Seiten 22-32 des endgültigen Entwurfs des RTS-Pakets, abgerufen werden.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

In diesem delegierten Rechtsakt werden die Methoden zur Messung des zusätzlichen Liquiditätsabflusses für aufgrund der Auswirkungen ungünstiger Marktbedingungen auf die Derivatgeschäfte von Instituten benötigte Sicherheiten festgelegt. Hintergrund hierfür ist die Liquiditätsdeckungsanforderung gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 vom 10. Oktober 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Liquiditätsdeckungsanforderung an Kreditinstitute.

Die in diesem delegierten Rechtsakt (auf der Grundlage des von der EBA übermittelten geänderten RTS-Entwurfs) beschriebene Berechnungsmethode beruht auf dem Historischen Rückschauansatz („Historical Look-Back-Approach“ - HLBA) für Änderungen der Marktbewertung, den der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht („Basler Ausschuss“) zur Bestimmung dieser zusätzlichen Abflüsse für Sicherheiten in „Basel III: Mindestliquiditätsquote und Instrumente zur Überwachung des Liquiditätsrisikos“, Absatz 123, entwickelt und im Januar 2013 veröffentlicht hat und der in den „Häufig gestellten Fragen zu dem Basel-III-Liquiditätsdeckungsrahmen vom Januar 2013“, Absatz 10, des Basler Ausschusses vom April 2014 weiterentwickelt wurde.

Darüber hinaus wird in diesem delegierten Rechtsakt der Schwellenwert festgelegt, bei dessen Überschreitung die Derivatgeschäfte eines Instituts als wesentlich im Sinne von Artikel 423 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu betrachten sind und daher in den Anwendungsbereich des delegierten Rechtsakts fallen.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 31.10.2016

zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards im Hinblick auf zusätzliche Liquiditätsabflüsse für Sicherheiten, die aufgrund der Auswirkungen ungünstiger Marktbedingungen auf die Derivatgeschäfte eines Instituts benötigt werden

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012¹, insbesondere auf Artikel 423 Absatz 3 Unterabsatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 423 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sehen Institute einen zusätzlichen Liquiditätsabfluss für die Sicherheiten vor, die aufgrund der Auswirkungen ungünstiger Marktbedingungen auf ihre Derivatgeschäfte, Finanzierungsgeschäfte und anderen Kontrakte, falls diese wesentlich sind, benötigt werden. Da auf den Aspekt der Wesentlichkeit abgestellt wird, besteht die dringende Notwendigkeit zur Spezifizierung des zusätzlichen Liquiditätsabflusses für die Sicherheiten, die aufgrund der Auswirkungen ungünstiger Marktbedingungen auf die Derivatgeschäfte eines Instituts benötigt werden, während die Wesentlichkeit der Sicherheiten, die aufgrund der Auswirkungen ungünstiger Marktbedingungen auf die Finanzierungsgeschäfte und anderen Kontrakte eines Instituts benötigt werden, in einem nächsten Schritt betrachtet wird.
- (2) Da Artikel 423 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sich auf den Bedarf an Sicherheiten bezieht, sollten die einzuführenden Bestimmungen auf besicherte Derivatgeschäfte beschränkt sein, einschließlich solcher, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden.
- (3) Um gleiche Wettbewerbsbedingungen für Institute und Derivatemärkte zu gewährleisten, sollten die zusätzlichen Abflüsse für Sicherheiten anhand des Historischen Rückschauansatzes für Änderungen der Marktbewertung berechnet werden, den der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (im Folgenden „Basler Ausschuss“) entwickelt hat und dem zufolge diese zusätzlichen Abflüsse für

¹

ABL L 176 vom 27.6.2013, S. 1.

Sicherheiten anhand des höchsten aggregierten kumulativen Nettoab- bzw. -zuflusses für Sicherheiten ermittelt werden, der am Ende jeder 30-Tageperiode während der letzten 24 Monate auf Portfolio-Ebene realisiert wurde.

- (4) Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (im Folgenden „EBA“) hat der Kommission einen Entwurf technischer Regulierungsstandards vorgelegt. Gemäß dem Verfahren nach Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 hat die Kommission die EBA jedoch über ihre Absicht informiert, diesen Entwurf technischer Regulierungsstandards nicht zu billigen, und die Gründe für ihre Ablehnung dargelegt. Die EBA hat den Entwurf technischer Regulierungsstandards in Form einer förmlichen Stellungnahme erneut vorgelegt und den von der Kommission vorgeschlagenen Ansatz, der sich streng an dem vom Basler Ausschuss entwickelten Historischen Rückschauansatz orientiert, akzeptiert. *(einzufügen: endgültiger COM-Beschluss)*
- (5) Diese Verordnung basiert auf dem Entwurf technischer Regulierungsstandards, den die EBA der Kommission neu vorgelegt hat.
- (6) Die EBA hat offene öffentliche Konsultationen zu dem Entwurf technischer Regulierungsstandards, auf den sich diese Verordnung stützt, durchgeführt, die damit verbundenen potenziellen Kosten- und Nutzeneffekte analysiert und die Stellungnahme der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates² eingesetzten Interessengruppe Bankensektor eingeholt –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Wesentlichkeit der Derivatgeschäfte eines Instituts

1. Die Derivatgeschäfte eines Instituts gelten für die Zwecke von Artikel 423 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 als wesentlich, wenn die Summe der Nominalbeträge dieser Geschäfte 10 % der Netto-Liquiditätsabflüsse gemäß Artikel 412 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu einem beliebigen Zeitpunkt während der letzten zwei Jahre überschritten hat.
2. Für die Zwecke von Absatz 1 werden die Netto-Liquiditätsabflüsse ohne Berücksichtigung des in Artikel 423 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten zusätzlichen Liquiditätsabflusses berechnet.

Artikel 2

Berechnung des zusätzlichen Liquiditätsabflusses für aufgrund der Auswirkungen ungünstiger Marktbedingungen auf die Derivatgeschäfte eines Instituts benötigte Sicherheiten

1. Der zusätzliche Liquiditätsabfluss für Sicherheiten, die aufgrund der Auswirkungen ungünstiger Marktbedingungen auf diejenigen Derivatgeschäfte eines Instituts

² Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

benötigt werden, die nach Maßgabe von Artikel 1 als wesentlich gelten, entspricht dem höchsten absoluten Netto-Fluss für Sicherheiten innerhalb eines 30-Tage-Zeitraums während der 24 Monate vor dem Datum der Berechnung der Liquiditätsdeckungsanforderung gemäß Artikel 412 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

2. Institute dürfen Zu- und Abflüsse von Geschäften nur dann auf Nettobasis behandeln, wenn sie auf der Grundlage derselben Netting-Rahmenvereinbarung ausgeführt werden. Der absolute Netto-Fluss für Sicherheiten wird auf der Grundlage der realisierten Zu- und Abflüsse unter Netting auf Portfolio-Ebene des Instituts berechnet.

Artikel 3 *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 31.10.2016

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER